

LANDESAMT FÜR STEUERN

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17 56073 Koblenz

Telefon:(0261) 4932-0 Telefax:(0261) 4932-36740 Poststelle@lfst.fin-rlp.de www.lfst-rlp.de

14.10.2022

Landesamt für Steuern - 56064 Koblenz

Aktenzeichen S 2230 A - St 31 1/St 31 4 nur AIS

Ansprechpartner/-in Frau Porschen Frau Schmitz **Telefon/Fax** (0261) 4932-36698 (0261) 4932-36691

Rundverfügung

Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte für das Kalenderjahr 2020 sowie aktuelle Hinweise zum Veranlagungsjahr 2021

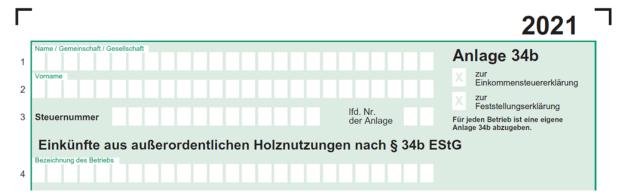
1.	Änderungen in den Vordrucken der Einkommensteuererklärung 2021	2
1.1.	Anlage 34b	2
1.2.	Anlage 13a	4
2.	Aktuelle ertragsteuerliche Hinweise	4
2.1.	Verpflegungsmehraufwendungen bei Land- und Forstwirten	4
2.2.	Anwendung des § 14 Abs. 2 EStG bei Betriebsübertragungen i. S. d. § 6 Abs. 3 EStG .	5
2.3.	Leitungsrechte bei Gewinnermittlung nach § 13a EStG	5
3.	Wiederkehrende Leistungen / Altenteilsleistungen	5
3.1.	Allgemeines zu den unbaren Leistungen / Altenteilsleistungen	5
3.2.	Wert / Ansatz der unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen	6
4.	Schätzungslandwirte	7
4.1.	Allgemeines	7
4.2.	Schätzungsausgangsbetrag	7

4.2.1.	Einteilung der Betriebe	7
4.2.2.	Schätzungsausgangsbeträge	7
4.2.3.	Zuschläge für nicht abgegoltene Gewinne bzw. Mehrgewinne	7
4.2.3.1	. Entschädigungen und Zuschüsse aus öffentlichen Förderprogrammen	7
4.2.3.2	. Weinbau sowie Brennereien	8
4.2.3.3	. Tabakanbau	8
4.3.	Umsatzrichtbeträge	8
4.4.	Gewinn aus Holznutzung bei Schätzungslandwirten	8
4.5.	Sonderschlüssel für geschätzte Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft	9
4.6.	Nichtabgabe der Steuererklärung einschl. der Anlage L bei Schätzungslandwirten	9

Soweit die nachfolgenden Ausführungen in den Tz. 3 und Tz. 4 zur Gewinnermittlung bei Landund Forstwirten (LuF) gegenüber den grundlegenden Anordnungen It. Rdvfg. vom 03.07.2006 – S 2230 A – St 31 1 – Ergänzungen oder Änderungen beinhalten, sind diese durch Randstrich kenntlich gemacht.

1. Änderungen in den Vordrucken der Einkommensteuererklärung 2021

1.1. Anlage 34b



Zur Umsetzung der Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr 2021 (HolzEinschlBeschrV2021) vom 14. April 2021 (BGBI. I Nr. 18, 808) wurden für die steuerliche Begünstigung der Kalamitätsnutzung neue Erklärungszeilen erforderlich. Bei Kalamitätsnutzungen im Zeitraum der Einschlagsbeschränkung und bei Kalamitätsnutzungen in den Folgejahren, die auf Schäden im Zeitraum der Einschlagsbeschränkung beruhen, kommt nach § 5 Forstschäden-Ausgleichsgesetz (ForstSchAusglG) einheitlich der Steuersatz nach § 34b Abs. 3 Nr. 2 EStG zur Anwendung. Diese Begünstigung kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn der Forstwirt die Einschlagsbeschränkung einhält. Der Entwurf der Anlage 34b enthält daher Abfragen zur Einhaltung der Einschlagsbeschränkung (Zeile 13) und zur Befreiung von der Einschlagsbeschränkung (Zeile 14).

	Forstschäden-Ausgleichsgesetz (ForstSchAusgIG) Sonstige steuerliche Maßnahmen nach § 5 ForstSchAusgIG							
13	X Die angeordnete Einschlagsbeschränkung wurde eingehalten.							
14	Befreiung von der Einschlagsbeschränkung	vom	durch Forstbehörde	Vollständ Befreiung		m ³ /F		

Für die Anwendung des § 5 Abs. 1 ForstSchAusglG ist maßgebend, ob die Kalamitätsnutzung (Trennung Holz vom Grund und Boden) während des Einschlagsbeschränkung erfolgt (vgl. R 34b.1 Abs. 1 EStR). Für die Anwendung des Steuersatzes nach § 34b Abs. 3 Nr. 2 EStG gilt R 34b.7 EStR entsprechend. Nach R 34b.7 Abs. 2 Satz 3 EStR ist der besondere Steuersatz der Rechtsverordnung so lange zu berücksichtigen, bis das Begünstigungsvolumen nach Absatz 1 durch Kalamitätsnutzungen jeglicher Art aufgebraucht ist. Nach der Regelung in § 5 Abs. 2 ForstSchAusglG können Kalamitätsnutzungen, die in Folgejahren gezogen werden und im ursächlichen Zusammenhang mit einer Kalamitätsnutzung stehen, welche in der Zeit einer Einschlagsbeschränkung angefallen ist, einkommensteuerlich so behandelt werden, als wären sie im Jahr der Einschlagsbeschränkung mit der ersten Mitteilung des Schadensfalles angefallen.

Da die Verrechnung nach den Regelungen der <u>R 34b.7 EStR</u> optional ist, d. h. ein Wahlrecht besteht, welche Regelung in Anspruch genommen werden soll, sind die Zeilen 17 und 18 aufgenommen worden, die diesem Umstand entsprechend Rechnung tragen.

Eine Unterscheidung ergibt sich dadurch, ob das Begünstigungsvolumen ggf. nicht nach R 34b.7 EStR zu berücksichtigen ist (Zeile 17) oder ob ein zu berücksichtigendes Begünstigungsvolumen vorliegt (Zeile 18), welches nicht bereits in der Zeile 15 enthalten ist. Da die Zeilen 17 und 18 frühestens das verlängerte Wirtschaftsjahr 2019 / 2020 (Einschlagsbeschränkung ab 01.10.2020) betreffen können, sind in der jeweiligen Spalte 1 (Wirtschaftsjahr 2018/2019 [2018] oder früher) keine Eintragungsmöglichkeiten vorgesehen; die Felder zu früheren Wirtschaftsjahren sind bei diesen beiden Zeilen ausgegraut.

	Besondere Schadensereignisse (§ 5 ForstSchAusglG, § 34b Abs. 5 EStG, R 34b.7 EStR)							
	Wirtschaftsjahr	2018 / 2019 (2018) und früher 1	2019 / 2020 (2019) 2	2020 / 2021 (2020) 3	2021 / 2022 (2021) 4			
15	verbliebenes Begünstigungsvolumen aus Vorjahr (lt. Zeile 21)	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F			
16	aus besonderen Schadensereignissen anerkannt (lt. Spalte 4 der Zeilen 8 bis 11)	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F			
7	nicht nach R 34b.7 EStR / §§ 1, 5 ForstSchAusglG zu berücksichtigendes Begünstigungsvolumen		m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F			
8	gemäß § 5 ForstSchAusglG zu berücksichtigendes Begünstigungsvolumen (soweit nicht in Zeile 15 enthalten)	-3.5	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F			

Folgeänderungen ergeben sich auch in der Zeile 22 und in der Zeile 35 durch die Einfügung von "§ 5 ForstSchAusglG".

22	im Wirtschaftsjahr 2 besonderen Schade	m ³ /F				
35	besondere Scha- densereignisse (§ 5 ForstSchAusglG, § 34b Abs. 5 EStG)	m ³ /F				m ³ /F

1.2. Anlage 13a

Zur Umsetzung der Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr 2021 (HolzEinschlBeschrV2021) vom 14. April 2021 (BGBI. I Nr. 18, 808) wurde die Aufnahme von neuen Zeilen erforderlich, um die pauschalen Betriebsausgaben für die Einnahmen aus der Verwertung von Holz auf dem Stamm und aus eingeschlagenem Holz (§ 4 ForstSchAusglG) zutreffend abbilden und berechnen zu können. In der Zeile 25 sind neben den Einnahmen aus der Verwertung von Holz auf dem Stamm auch die hierfür zu 65 % abzugsfähigen pauschalen Betriebsausgaben zu erklären und in der Zeile 26 sind neben den Einnahmen aus der Verwertung von eingeschlagenem Holz die hierfür zu 90 % abzugsfähigen pauschalen Betriebsausgaben zu erklären. Zur Anwendung des Forstschäden-Ausgleichgesetz verweise ich auf die im Fach R 1.2 eingestellte Fortbildungsunterlage.



Des Weiteren wurden die Zeilen 31 bis 33 neu aufgenommenen, in denen die für die Anwendung der Steuererleichterungen notwendigen Angaben zur Einschlagbeschränkung zu erklären sind.





Ab dem VZ 2022 wird für die Anlage 13a sowie die Anlage AV13a eine eigene Unterfallart (UFA 76) zur Verfügung stehen. Ab diesem VZ wird die Anlage 13a auch verkennziffert sein.

2. Aktuelle ertragsteuerliche Hinweise

2.1. Verpflegungsmehraufwendungen bei Land- und Forstwirten

Der BFH hat mit den beiden Urteilen vom 11. April 2019, VI R 40/16, BStBI II 2019, 546 und VI R 12/17, BStBI II 2019, 551 entschieden, dass bei einem Arbeitnehmer als erste Tätigkeitsstätte auch ein großflächiges und entsprechend infrastrukturell erschlossenes Gebiet (z. B. Werksanlage, Betriebsgelände, Bahnhof oder Flughafen) in Betracht kommt. Die Einkommensteuer Referatsleitungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben beschlossen, dass diese Rechtsprechung für den Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs analog anzuwenden ist, um den Landwirt genauso zu behandeln, wie bei ihm angestellte Arbeitnehmer. Die Hofstelle bildet daher zusammen mit den bewirtschafteten Flächen grds. eine großräumige Betriebsstätte. Folglich liegt bei Landwirten durch ihre Tätigkeit auf den bewirtschafteten Flächen keine Auswärtstätigkeit vor und ein Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 9 Abs. 4a EStG) scheidet in diesen Fällen aus.

2.2. Anwendung des § 14 Abs. 2 EStG bei Betriebsübertragungen i. S. d. § 6 Abs. 3 EStG

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020, BGBI I, 3098 wurde § 14 Abs. 2 EStG zur steuerlichen Behandlung von Fällen, in denen ein luf Betrieb durch Entnahme, Überführung oder Übertragung von Flächen verkleinert wird, eingeführt.

Demnach liegt in solchen Fällen keine Betriebsaufgabe vor, wenn mindestens eine Fläche, die der Erzeugung von Pflanzen oder Tieren im Sinne des § 13 Abs. 1 EStG zu dienen bestimmt ist, im Betriebsvermögen verbleibt (BMF-Schreiben vom 17.05.2022, BStBI I 2022, 678, Rn. 20 und 21). Die Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder haben entschieden, dass § 14 Abs. 2 EStG auch auf die im Rahmen einer Betriebsübertragung nach § 6 Abs. 3 EStG zurückbehaltenen Flächen anwendbar ist.

2.3. Leitungsrechte bei Gewinnermittlung nach § 13a EStG

In dem dem <u>BFH-Urteil vom 19.04.2021 – VI R 49/18</u>, <u>BStBI II 2022</u>, <u>316</u> zugrundeliegenden Einzelfall verlegte die Gemeinde auf einem landwirtschaftlich genutzten Betriebsgrundstück in einer Tiefe von 3 bis 4 m einen Regenwasserkanal. Der Landwirt räumte der Gemeinde dazu eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für das zeitlich nicht begrenzte Recht den Regenwasserkanal zu verlegen ein und erhielt im Gegenzug eine Geldleistung. Streitig war, ob diese Geldleistung bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen mit dem Grundbetrag abgegolten ist oder ob sie zusätzlich als vereinnahmte Miet- und Pachtzinsen zu erfassen ist.

Der BFH entschied, dass die erhaltene Entschädigung in diesem Fall nicht als Miet- oder Pachtzinsen anzusehen ist, da die üblichen Kriterien für eine Nutzungsüberlassung nicht erfüllt waren (z. B. zeitliche Begrenzung des Rechts, Kündigungsrecht, Verpflichtung zum Rückbau). Vielmehr ist die Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für einen zeitlich unbegrenzten Zeitraum eine dauerhafte Beschränkung des Eigentums des Landwirts. Die Geldleistung ist als Entschädigung für diese Eigentumsbeschränkung anzusehen und daher mit dem Grundbetrag abgegolten.

Diese Entscheidung erging jedoch zu der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen in der bis zum 31.12.2014 gültigen Fassung. Ab dem 01.01.2015 wurden jedoch die Vorschriften zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen geändert. § 13a Abs. 7 Nr. 1 Bst. c EStG sieht nunmehr ausdrücklich die Erfassung von Entschädigungsleistungen vor. In Fällen, in denen der Gewinn nach Durchschnittssätzen in der neuen Fassung ermittelt wird, ist die Gegenleistung für eine solche Eigentumsbeschränkung zwar als Entschädigung anzusehen, sie ist jedoch aufgrund der geänderten gesetzlichen Vorschriften nicht mit dem Grundbetrag abgegolten.

3. Wiederkehrende Leistungen / Altenteilsleistungen

3.1. Allgemeines zu den unbaren Leistungen / Altenteilsleistungen

Unbare Altenteilsleistungen sind (auch bei LuF mit Gewinnermittlung nach § 13a EStG) grundsätzlich mit ihrem tatsächlichen Wert, der im Einzelnen nachzuweisen ist, abzugsfähig (siehe Tz. 3.3 ff. der Rdvfg. vom 16.08.2011 – S 2230 A – St 31 1). Wird ein Einzelnachweis nicht geführt, so ist – abgesehen von besonderen Fallkonstellationen It. Tz. 3.3 ff. der vorerwähnten Rdvfg. – der Wert unbarer Altenteilsleistungen nach § 2 Abs. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der für den jeweiligen VZ geltenden Fassung zu

schätzen (H 10.3 [Altenteilsleistung] EStH 2015, <u>BFH vom 08.06.2018 – X B 112/17, BFH/NV 2018,1086</u>). Bei Altenteiler-Ehegatten sind diese Werte zu verdoppeln (<u>§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 SvEV</u>).

3.2. Wert / Ansatz der unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen

Nachfolgend werden die Nichtbeanstandungsgrenzen aufgeführt, die nach § 2 Abs. 1, 2 SvEV in der für den jeweiligen VZ geltenden Fassung ermittelt werden:

Nichtb	Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen										
VZ		Е	Einzelperson			Altenteilerehepaar					
	Fundstelle	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten	Summe	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten	Summe				
2015	Insoweit keine Änderung	2.748 €	608€	3.356 €	5.496 €	1.218€	6.714€				
2016	BGBI I 2015, 2075	2.832 €	628 €	3.460 €	5.664 €	1.256 €	6.920€				
2017	BGBI I 2016, 2637	2.892€	641 €	3.533 €	5.784 €	1.282 €	7.066 €				
2018	BGBI I 2017, 3906	2.952€	654 €	3.606 €	5.904 €	1.308 €	7.212€				
2019	BGBI I 2018, 1842	3.012€	668 €	3.680 €	6.024 €	1.336 €	7.360 €				
2020	BGBI I 2019, 1997	3.096 €	690 €	3.786 €	6.192€	1.380 €	7.572€				
2021	BGBI I 2020, 2933	3.156 €	705€	3.861 €	6.312€	1.410 €	7.722€				
2022	BGBI I 2021, 5187	3.240 €	724 €	3.964 €	6.480 €	1.448 €	7.928€				

Die Werte für den übrigen Sachaufwand (Heizung, Strom und andere Nebenkosten) werden ausgehend von den für 1994 gültigen Werten unter Berücksichtigung von Teuerungszuschlägen geschätzt, da entsprechende Festsetzungen in der SvEV fehlen.

Die Nichtbeanstandungsgrenzen gelten auch, wenn der Gewinn nach § 13a EStG ermittelt wird (BFH vom 30.04.1976 – VI R 34/75, BStBI II 1976, 539). Die vorstehenden Werte gelten bei voller Verpflegung.

Diese Nichtbeanstandungsgrenzen sind demgegenüber nicht anwendbar, wenn aufgrund der Gewinnermittlungsunterlagen des Betriebs offensichtlich ist, dass die auf die Altenteiler entfallenden Kosten niedriger sind. Sie sind ebenfalls nicht anwendbar, wenn statt voller Verpflegung nur bestimmte oder keine Naturalien zur Verfügung gestellt werden.

Werden für die Beköstigung der Altenteiler auch aus dem luf Betrieb selbst gewonnene Erzeugnisse verwendet, ist ein Eigenverbrauch anzusetzen, soweit der Gewinn nicht nach § 13a EStG ermittelt wird.

4. Schätzungslandwirte

4.1. Allgemeines

Die Grundsätze zur Schätzung des Gewinns von LuF für das Kj. 2020 bzw. das Wj. 2020/2021 gelten weiterhin uneingeschränkt (siehe Tz. 2 ff. der Rdvfg. vom 03.07.2006 – S 2230 A – St 31 1).

4.2. Schätzungsausgangsbetrag

4.2.1. Einteilung der Betriebe

Die bisher maßgebende Einteilung der landwirtschaftlichen Betriebe bleibt unverändert bestehen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird sie dennoch nachfolgend aufgeführt.

	1	2	3	4	5
Einteilung in die Gruppen	Getreidebau	Hackfrucht- bau	Veredelung	Milchvieh	Futterbau
Anbauflächen in % der landw	irtschaftlichen F	Produktionsfläch	ne (LP)		
Getreide	über 50	über 50	über 50	unter 50	unter 50
Hackfrüchte	unter 20	über 20	unter 20	unter 20	unter 20
Futterbau	unter 30	unter 30	unter 30	über 30	über 30
Zusätzliche Abgrenzungskrite	erien				
Schweinebestand	unter 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha	über 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha
Milchkühe in % des Rinderbestandes bezogen auf Ø-Bestand				über 40	unter 40

4.2.2. Schätzungsausgangsbeträge

Als Schätzungsausgangsbetrag je ha LP sind für das Kj. 2020 bzw. das Wj. 2020/2021 anzusetzen:

	1	2	3	4.1	4.2	5
Einteilung in	Getreidebau	Hackfrucht-	Veredlung	Milch	nvieh	Futterbau
die Gruppen		bau		<35 Milchkühe	>35 Milchkühe	
Mindestwert	600	1.200	1.100	420	1.200	500
Höchstwert	1.200	3.200	2.100	840	2.400	1.000
Zuschlag Frühkartoffeln				entfällt		

4.2.3. Zuschläge für nicht abgegoltene Gewinne bzw. Mehrgewinne

4.2.3.1. Entschädigungen und Zuschüsse aus öffentlichen Förderprogrammen

Zu beachten ist, dass sämtliche Entschädigungen oder Zuschüsse aus öffentlichen Förderprogrammen nicht im Schätzungsausgangsbetrag enthalten sind und deshalb die erklärten oder im Einzelfall ermittelten Beträge hinzugerechnet werden müssen. Die Erhebungen haben folgende den Betrieben im Kj. 2020 bzw. Wj. 2020/2021 zugeflossene

Zuschüsse oder Entschädigungen aufgezeigt:

Gruppeneinteilung	Durchschnitts- und Mindestwert je ha/LP	Höchstwert je ha/LP
Getreidebau	420 €	520 €
Hackfruchtbau	420 €	520 €
Veredlung	520 €	620 €
Milchvieh bis 34 Milchkühe	430 €	530 €
Milchvieh ab 35 Milchkühe	450 €	550 €
Futterbau	420 €	520 €

4.2.3.2. Weinbau sowie Brennereien

Wegen der Ermittlung des entsprechenden Gewinns aus Weinbau verweise ich auf die Rdvfg. vom 19.01.2022 – S 2233 A – St 31 1.

Soweit Gewinne aus Verschluss- und Abfindungsbrennereien zu ermitteln sind, bitte ich, die jeweils zuständige landwirtschaftliche Bp-Stelle einzuschalten. Diese wird dem Veranlagungsbezirk die notwendigen Richtsätze und Kennzahlen mitteilen.

4.2.3.3. Tabakanbau

Die Ernteerträge (Einnahmen je/ha) des Wj. 2020/2021 können bei Bedarf vom zuständigen Bp-Referat St 42 des Landesamtes für Steuern zur Verfügung gestellt werden.

Zur Abgeltung der sachlichen Bebauungskosten können im Wj. 2020/2021 – wie im vergangenen Wj. – je ha Anbaufläche 3.200 € berücksichtigt werden. Die AfA einschl. Aufwendungen für geringwertige und mittelwertige Wirtschaftsgüter werden seit dem Wj. 1997/1998 nicht mehr berücksichtigt.

4.3. Umsatzrichtbeträge

Als Umsatzrichtwerte je ha LP sind für das das Kj. 2020 bzw. das Wj. 2020/2021 anzusetzen:

	1	2	3	4.1	4.2	5		
Einteilung in	Getreidebau	Hackfrucht-	Veredlung	Milch	nvieh	Futterbau		
die Gruppen		bau		<35 Milchkühe	>35 Milchkühe			
Umsatz	1.800	2.900	4.600	1.900	4.000	2.000		
Zuschlag Frühkartoffeln	entfällt							

4.4. Gewinn aus Holznutzung bei Schätzungslandwirten

Bei buchführungspflichtigen Betrieben, für die keine Bücher geführt werden, können die Betriebsausgabenpauschsätze des § 51 EStDV nicht angewandt werden. Sofern in derartigen Fällen die tatsächlichen Betriebsausgaben nicht festgestellt werden können, bestehen keine Bedenken, bei der Ermittlung des Gewinns aus einer forstwirtschaftlichen Nutzung die

Betriebsausgaben mit 25 % der Einnahmen aus der Holznutzung und bei Verkauf auf dem stehenden Holz mit 10 % zu schätzen. Mit diesem Pauschsatz sind sämtliche Betriebsausga-

ben des Wj. der Holznutzung (einschl. der Wiederaufforstungskosten) abgegolten.

4.5. Sonderschlüssel für geschätzte Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft

Bei Schätzung des Gewinns nach § 162 AO ist im Sachbereich 50 Kz. 70 die

Sonderschlüsselnummer "5" einzutragen.

4.6. Nichtabgabe der Steuererklärung einschl. der Anlage L bei Schätzungslandwirten

LuF sind nach § 149 Abs. 1 AO verpflichtet, Steuererklärungen (§ 150 Abs. 1 AO) und die dazugehörigen Gewinnermittlungen (§ 60 EStDV) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Nur wenn der Steuerpflichtige dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig

nachkommt, ist der Gewinn nach der jeweils maßgebenden Gewinnermittlungsart zu schätzen. Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärungen bleibt für den LuF auch dann bestehen,

wenn das Finanzamt seine Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO geschätzt hat.

Sofern der LuF die Steuererklärung und Gewinnermittlung nach Schätzung nicht einreicht, obwohl er einen höheren Gewinn erzielt hat und ihm dies bekannt war oder bekannt sein musste, sind mit Bestandskraft des die geschätzten Besteuerungsgrundlagen beinhaltenden Steuer- oder Feststellungsbescheides die Voraussetzungen einer Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 AO erfüllt. Entsprechende Einzelfälle oder Fälle, in denen ein Anfangsverdacht für einen höheren als den geschätzten Gewinn besteht, sind der jeweils zuständigen Bußgeld-

und Strafsachenstelle zu melden.

Im Auftrag

Dr. Phuong-Mai Pott

Verfallsdatum: 31.12.2027

DokID: AIS_RV20221017082519St311 Verteiler: AIS, Juris, Internet, andere OFDen

- 9 -